



Selbsterklärung zum Lernumfang

Selbsterklärung zum absolvierten Lernumfang*

bitte der Prüfungsanmeldung (= Antrag auf Zulassung) beifügen.

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Hiermit bestätige ich,

dass ich 1.200 Zeitstunden für den Erwerb von Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen, die Gegenstand der Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüfte/n Bilanzbuchhalter/in – Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung sind, aufgebracht habe bzw. bis zur Prüfung aufbringen werde.

Der Lernumfang wurde/wird u. a. durch eine oder mehrere der folgenden Lernaktivitäten erbracht:

- Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere berufliche Praxiserfahrungen
- Systematische Weiterbildung und didaktisch angeleitetes Lernen, z. B. in Vorbereitungslehrgängen oder anderen Seminaren in unterschiedlichen Durchführungsvariationen (Präsenzkurse, digitale Kurse, hybride Formate), innerbetriebliche Weiterbildung.
- Selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, dabei Umsetzung von Lernstrategien und Lernmethoden z. B. mit (digitalen) Lernmedien oder in Lerngruppen, Tutorien sowie Vor- und Nachbereitung von angeleitetem Lernen, Teilnahmen an Fachveranstaltungen.

Datum

Unterschrift Prüfungsteilnehmer/-in

* Diese Bestätigung betrifft diejenigen Prüfungsteilnehmer/innen, die eine nach dem Berufsbildungsgesetz vom 01.01.2020 geänderte bzw. neue Fortbildungsprüfung als Berufsspezialist / Bachelor Professional / Master Professional ablegen. Der erforderliche Lernumfang für die erste Ebene Berufsspezialist beträgt 400 Zeitstunden, für die zweite Ebene Bachelor Professional 1200 Zeitstunden und für die dritte Ebene Master Professional 1600 Zeitstunden.

Selbsterklärung zum Lernumfang

Erläuterungen zum erforderlichen Lernumfang*

Der Begriff „Lernumfang“, der sich aus den Wortteilen „Lernen“ und „Umfang“ zusammensetzt, wird im BBiG nicht definiert. Er wird deshalb im Folgenden erläutert:

1. Formen des Lernens

Es gibt unterschiedliche Formen des Lernens. Grundsätzlich lassen sich drei Typen des Lernens unterscheiden:

- a. Systematische Weiterbildung und didaktisch angeleitetes Lernen, z. B. in Vorbereitungslehrgängen oder anderen Seminaren in unterschiedlichen Durchführungsvariationen (Präsenzkurse, digitale Kurse, hybride Formate), innerbetriebliche Weiterbildung.
- b. Selbstgesteuertes und –organisiertes Lernen, dabei Umsetzung von Lernstrategien und Lernmethoden z. B. mit (digitalen) Lernmedien oder in Lerngruppen, Tutorien sowie Vor- und Nachbereitung von angeleitetem Lernen, Teilnahmen an Fachveranstaltungen.- Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere berufliche Praxiserfahrungen.
- c. Alle Formen des Lernens können gleichermaßen zum Erwerb der erforderlichen Kompetenzen auf einer Fortbildungsstufe führen. In der Praxis treten Lernaktivitäten normalerweise in unterschiedlichen Kombinationen auf. Die Art des Lernens und auf welche Art der erforderlichen Lernumfang erfüllt wird, ist im BBiG deshalb nicht vorgeschrieben. Es erfolgt deshalb auch keine Differenzierung zwischen Lehrgangsbesuch, Selbstlernen oder Erwerb beruflicher Praxiserfahrungen.

2. Umfang des Lernens

Der Umfang des Lernens wird im BBiG durch ein Stundenmaß bestimmt. Bei den Stundenangaben handelt es sich um Zeitstunden.

* Quelle: Empfehlung des Hauptausschusses vom 17. November 2020 zur Auslegung des nach den §§ 53b ff. des Berufsbildungsgesetzes vorgesehenen Lernumfangs für den Erwerb von Kompetenzen auf den drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierten Berufsbildung und zur Darlegung gegenüber der zur Prüfung zulassenden Stelle. Anhang A (BAnzAT 21.12.2020 S1)